

Arbeitgeber
zum Abzug von
Minusstunden
nicht berechtigt

► Personalmanagement

Ausgleich eines negativen Arbeitszeitkontos bei Freistellung

| Befinden sich auf einem Arbeitszeitkonto eines Mitarbeiters bei seinem Ausscheiden noch Minusstunden, dürfen Sie als Arbeitgeber Entgelt nur kürzen bzw. zurückfordern, wenn dies arbeitsvertraglich vereinbart ist. Haben Sie außerordentlich gekündigt und ist in einem gerichtlichen Vergleich die Freistellung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses unter Einbringung von Urlaub und etwaiger Zeitguthaben vereinbart, kann der Mitarbeiter sein Konto nicht mehr ausgleichen; das geht zu Ihren Lasten, so das LAG Nürnberg, Urteil vom 19.05.2021, Az. 4 Sa 423/20, Abruf-Nr. 224019. |

Mindestehedauer-
Klausel in AGB
ist wirksam

► Altersversorgung

Hinterbliebenenversorgung: BAG segnet Mindestehedauer ab

| In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Arbeitgeber eine zugesagte Hinterbliebenenversorgung ausschließen, wenn die Ehe bis zum Versterben des Versorgungsberechtigten nicht mindestens zwölf Monate gedauert und die Hinterbliebene die Möglichkeit hat, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der Berechtigte aufgrund eines erst nach der Eheschließung erlittenen Unfalls oder einer erst später eingetretenen Krankheit gestorben ist. Das hat das BAG entschieden (BAG, Urteil vom 02.12.2021, Az. 3 AZR 254/21, Abruf-Nr. 227402). |

Anfechtung der
Umwandlung durch
Insolvenzverwalter
ohne Erfolg

► Lebensversicherung/Insolvenz

Umwandlung in pfändungsgeschützte Versicherung nicht anfechtbar

| Wurde eine Lebensversicherung nach § 167 VVG in eine pfändungsfreie Versicherung nach § 851c Abs. 1 ZPO wirksam umgewandelt, ist dies gegenüber dem Versicherer nicht anfechtbar (§ 132 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Das hat das OLG Karlsruhe gegenüber einem Insolvenzverwalter entschieden, der nach Kündigung die Auszahlung des Rückkaufswerts der Versicherungen unter Hinweis auf den Pfändungsschutz verlangt hatte. |

Im Urteilsfall unterhielt der Insolvenzschuldner bei einem Versicherer Lebensversicherungen. Er beantragte deren Umwandlung in geschützte Rentenversicherungen, nachdem er den Insolvenzantrag gestellt hatte. Der Versicherer kannte den Eröffnungsantrag vor der Umwandlung der Versicherungen, stimmte der Umwandlung zu und verweigerte die vom Insolvenzverwalter verlangte Auszahlung der Rückkaufswerte. Nach Ansicht des OLG Karlsruhe zu Recht. Die Umwandlung wurde wirksam, bevor das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde (OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.01.2022, Az. 3 U 30/21, Abruf-Nr. 228915).

Die Umwandlung der Verträge ist nicht anfechtbar. Das Vermögen des Schuldners werde durch die Umwandlungserklärung nicht geschmälert, sondern es werde nur der Vollstreckungszugriff verhindert. Ließe man eine Anfechtung nach § 132 InsO zu, wären die Voraussetzungen (fast) immer erfüllt, weil die vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung der Umwandlung immanent ist.